



➔ Rubrik

Öffentliche Bekanntmachungen

- Feststellung Jahresabschluss 2013 Seite 1
- Lärmaktionsplan Seite 1
- Auslegung Wählerverzeichnis Seite 2f.
- Bebauungsplan „Postareal westlich Hauptbahnhof“ Seite 3f.

Gremien

- Psychatrybeirat Seite 4
- Ausschuss für Frauenfragen Seite 4

Impressum

Seite 5

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Abwasserwerk Nierstein-Oppenheim

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Die Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim hat in der Sitzung am 16.09.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung festgestellt. Der Jahresabschluss mit Lagebericht, Anhang und Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt in der Zeit vom Montag, den 27.10.2014 bis einschließlich Dienstag, den 04.11.2014 beim Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim, Rheinstraße 74, 55276 Oppenheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Oppenheim, 09.10.2014

gez.

Klaus Penzer
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mainz am Rhein

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Veröffentlichung des Lärmaktionsplans Mainz.

Nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG - ist für die Stadt Mainz als Ballungsraum ein Lärmaktionsplan aufzustellen.

Die Stadt Mainz hat als zuständige Behörde für das Plangebiet eine Fortschreibung des bestehenden Lärmaktionsplans aufgestellt.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird hiermit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG zur Beteiligung der Öffentlichkeit bekanntgemacht.

Er liegt vom **03.11.2014 bis einschließlich 12.12.2014** bei der Stadtverwaltung Mainz für jedermann zur Einsicht aus. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht im Stadthaus Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, Foyer, Erdgeschoss, beim Umweltamt Geschwister-Scholl-Str. 4, Haus B, Sekretariat 1. Obergeschoss, in den Ortsverwaltungen und im Internet unter www.mainz.de/umweltamt.

Sofern hierzu Anregungen, Hinweise oder Einwendungen bestehen, können diese schriftlich an die Stadt Mainz, Grün- und Umweltamt, Postfach 3820, 55028 Mainz oder per Email an gruen-umweltamt@stadt.mainz.de unter Angabe der Wohnanschrift **bis spätestens 19.12.2014** vorgebracht werden.

Die Eingaben werden bei der weiteren Bearbeitung des Lärmaktionsplans geprüft und - soweit zielführend - berücksichtigt.

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung
über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum Beirat für Migration und Integration der
Landeshauptstadt Mainz
am 23. November 2014**

I.

Am Sonntag, dem 23. November 2014, findet in Mainz die Wahl zum Beirat für Migration und Integration statt.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 3. November 2014 bis 07. November 2014 von Montag bis Freitag, im Rathaus, Briefwahlbüro, Zimmer 121, Jockel-Fuchs-Platz 1, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte Personen können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am Freitag, dem 7. November 2014, bis 13.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Zimmer 121, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, Einspruch einlegen.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. November 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie / er nicht Gefahr laufen will, dass sie / er das Wahlrecht nicht ausüben kann.

Einen Antrag auf Eintragung müssen Einwohnerinnen und Einwohner, die als

- Spätaussiedlerin / Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz
- durch Einbürgerung
- nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und wenn ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, stellen, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Der Antrag muss bis 21. November 2014, 12 Uhr, beim Briefwahlbüro, Zimmer 121, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, Mainz gestellt sein.

IV.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person und
2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Zu 1.:

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. November 2014, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag am Wahltag bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Zu 2.:

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

VI.

Wahlberechtigte, die im Wege der Briefwahl wählen wollen, erhalten mit den Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlschein, einen blauen Stimmzettelumschlag, einen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt mit den für die Briefwahl notwendigen Hinweisen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen beim Wahlbüro selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie den Wahlbrief, muss er so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief, der durch die Post übersandt werden soll, wird nicht frankiert.

Werden die Wahlbriefe zu der angegebenen Stelle überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit endet um 18.00 Uhr.

Mainz, 20. Oktober 2014

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes
Außerkräfttreten einer Veränderungssperre**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2014 den Bebauungsplan

"Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

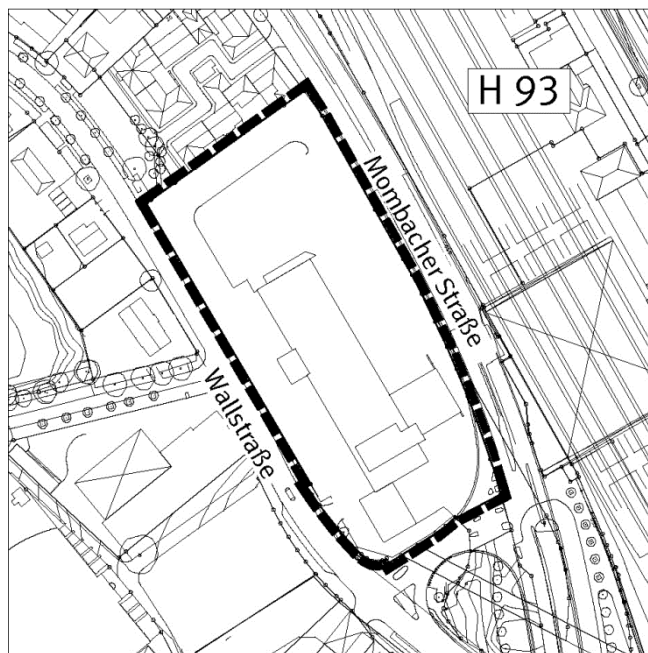
Der o. a. Bebauungsplan "H 93" wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 93" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16, und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 30/28,
- im Osten durch die westliche Grenze der Mombacher Straße und die östliche Grenze des Flurstücks 30/26,
- im Süden durch die südlichen Grenzen des Flurstücks 30/28,
- im Westen durch die östliche Begrenzung der Wallstraße und die östliche Grenze des Flurstücks 30/22.

Im südöstlichen Bereich überlagert die "Hochstraße Mombacher Straße" das Plangebiet.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "H 93" in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)" die für seinen Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre "Satzung H 93-VS" vom 26.07.2011 mit den beiden Verlängerungen ihrer Geltungsdauer ("Satzung H 93-VS/I" vom 19.07.2013 und "Satzung H 93-VS/II" vom 11.07.2014) außer Kraft treten.

Der Bebauungsplan „H 93“ und seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 24.10.2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

 **Gremien**

Einladung
zur Sitzung des Psychiatriebeirates am
Mittwoch, 12.11.2014, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 10
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.04.2014

b) öffentlich

3. Konstituierung des Psychiatriebeirates
4. Verpflichtung der Beiratsmitglieder
5. Wahlen
6. Einsatz von Behandlungsvereinbarungen an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie.
7. ZEBRA-Zielorientierte Elternberatung: Stand und Ausblick.
8. Finanzübersicht: Ausgaben gemeindenaher Psychiatrie.
9. Wiedervorlage: kurzer Bericht zum Sachstand zur Empfehlung an die PolitikerInnen (s. Protokoll 30.04.2014, TOP 5).
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 16.10.2014

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

Einladung
zur Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen am
Donnerstag, 13.11.2014, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 3
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16. September 2014
3. Gleichstellungsaktionsplan 2015 Workshop des Ausschusses für Frauenfragen zu frauen- und gleichstellungspolitischen Themen und Zielen

Mainz, 17. Oktober 2014

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse **www.mainz.de/amtsblatt**.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.